



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 29/2026 S. 1835)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Eurocodes für Brücken
(Einführung Eurocodes für Brücken)**

Bekanntmachung vom 10. Juni 2026

MVKU IV D 1

Telefon: 9025-1433 oder 9025-0, intern 925-1433

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), wird bestimmt:

1. Die „Eurocodes für Brücken“

- Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“
- Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“
- Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“
- Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“
- Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“

gelten verbindlich für die öffentlichen Brücken, für die Berlin Träger der Baulast ist.

2. Bei Bemessung und Konstruktion von Brücken sind die o.g. Eurocodes anzuwenden.

3. Bei Anwendung der Eurocodes sind die Anlagen zum Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 22/2012 des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums zu beachten.

4. Zu Eurocode 0 (DIN EN 1990 + NA) und Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) - Gleichzeitigkeit von Straßen- und Schienenverkehr

Für Brücken mit gleichzeitigem Straßen- und Schienenverkehr sind diese als gleichzeitig auftretend anzunehmen.

Auf der sicheren Seite liegend, kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass Straßen- und Schienenverkehr gleichzeitig voll anzusetzen sind.



Im Einzelfall kann es jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen sinnvoll sein für kombinierten Straßen- und Schienenverkehr für die Gleichzeitigkeit des Auftretens individuelle Bemessungssituationen (Kombinationsregel) zu wählen. Hierfür ist vom Baulastträger eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen und die Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.

5. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) – Straßenbahn

Zu Punkt 6.1 Satz (3)P „Anwendungsbereich“:

Für den Neubau und Ersatzneubau von Brücken mit von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) betriebenen Straßenbahnlinien ist die „Richtlinie zur Bemessung und Nachrechnung von Straßenbahnbrücken - Allgemeine Berechnungsgrundlagen - Lastannahmen“ der BVG in der Fassung Mai 1997 und unter Beachtung der zugehörigen Ergänzungsseite S. 23 (1. Änderung 01/2000) als Planungsgrundlage zu verwenden.

Sollen innerhalb der prognostizierten Lebensdauer der Brücke Fahrzeuge genutzt werden, die das Lastmodell dieser Richtlinie überschreiten, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine anderweitige Berechnungsgrundlage mit der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Weiterhin ist die Formel zur Ermittlung des Schwingbeiwertes auf S. 13 in Tabelle 2 der Richtlinie durch folgende Formel zu ersetzen:

$$\Phi = \frac{1,44}{\sqrt{L_{\Phi}} - 0,2} + 0,82 \quad 1,00 \leq \Phi \leq 1,67$$

6. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) – Sonderfahrzeug 2400/240

Punkt 4.3.4 „Lastmodell 3 (Sonderfahrzeuge)“ in Verbindung mit Anhang A „Modelle von Sonderfahrzeugen für Straßenbrücken“ ist im Land Berlin für Vorrangstrecken anzuwenden. Hierfür ist von der für den Verkehr zuständigen Senatsverwaltung vom Grundsatzreferat (IV A) aus den Fachbereichen für Netzplanung (IV A 2) und Wirtschaftsverkehr (IV A 3) in Verbindung mit der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte (VI A) im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Stellungnahme einzuholen. Sofern auf Grundlage dieser Stellungnahme und unter Abwägung aller sonstigen Interessen Sonderfahrzeuge auf dem Brückenbauwerk zu berücksichtigen sind, wird in der Regel folgendes Sonderfahrzeug (gem. Tabelle A.1) für die Bemessung und Konstruktion zugrunde gelegt:

Bezeichnung: 2400/240

Weiterhin gelten in der Regel folgende Vorgaben für die Bemessung von Brücken für Sonderfahrzeuge:

- Die Sonderfahrt ist gem. A.2 (2) als vorübergehende Bemessungssituation zu berücksichtigen.
- Die Befahrung erfolgt in Alleinfahrt und Schrittgeschwindigkeit (≤ 5 km/h) ohne Bremsen und Anfahren.
- Die Angaben gem. Tabelle A.2 (2400 kN / Achslast: 240 kN) sind zu beachten.
- Der Teilsicherheitsbeiwert für das Sonderfahrzeug beträgt $\gamma_Q = 1,5$.
- Gemäß A.3 (4) gilt die Annahme einer geringen Geschwindigkeit als erfüllt (≤ 5 km/h)

7. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) – Dienstfahrzeug 5 Tonnen

Zu Punkt 5.3.2.3 „Dienstfahrzeuge“ in Verbindung mit 5.6.3 „Unplanmäßige Anwesenheit von Fahrzeugen auf der Brücke“:

Auf Grund der langen Nutzungsdauer von Brücken sind Poller und sonstige entfernbar Absperrvorrichtungen nicht geeignet, dauerhaft die Befahrung zu verhindern. Auf die Bemessung nach Lasten von Dienstfahrzeugen und anderen unplanmäßig anwesenden Fahrzeugen kann nur bei Brücken, die ausschließlich über Stufen erreichbar sind, verzichtet werden.

Im Sonderfall können Brücken, deren Weite zwischen den Geländern $\leq 1,50$ m beträgt bzw. für welche das Befahren mit Fahrzeugen mit einer Breite von $b > 1,50$ m durch dauerhafte bauliche Maßnahmen (keine Poller oder sonstige entfernbar Absperrvorrichtungen) verhindert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung ersatzweise und in Anlehnung an DIN EN 1991-2 - Bild 5.2 für ein kleineres Gehweg-Dienstfahrzeug mit einem Radabstand von 1,00 m, einem Achsabstand von 1,60 m und Achslasten von 20 kN und 30 kN bemessen werden. Die dauerhafte bauliche Maßnahme zur Verhinderung der Befahrung des Bauwerks mit Fahrzeugen mit $b > 1,50$ m muss integraler Bestandteil des Brückenbauwerks sein und ist entsprechend dem zu erwartenden Verkehr in Anlehnung an DIN EN 1991-1-7 - Tabelle NA.2 - 4.1 auf Anprall zu bemessen.

8. Zu Eurocode 1 (DIN EN 1991-2 + NA) – Menschenansammlung

Im Land Berlin wird aufgrund der besonderen Urbanität das in 4.3.5 definierte Lastmodell 4 (Menschenansammlung) in der Regel berücksichtigt. Somit ergibt sich auch für 5.3.2.1 (2) ein charakteristischer Wert von $q_{fk} = 5$ kN/m².

9. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.



-
10. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Eurocodes für Brücken vom 23. März 2021 (ABl. 14/2021; S. 1036) sind mit Ablauf des 09. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
 11. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09. Juli 2031 außer Kraft.